

Reiterverein Dettingen am Albuch e.V.



Reitordnung

§ 1

Die Reitordnung wurde vom Vorstand gemäß der Satzung aufgestellt. Sie ist nach § 3,4 der Satzung für alle Mitglieder verbindlich.

Die Reitordnung dient im allgemeinen Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebes, der Vermeidung von Gefahren sowie der Erhaltung des Vereinsvermögens.

Durch die vorliegende Reitordnung werden alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Regelungen ungültig. Änderungen und Ergänzungen der Reitordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Sondereinbarungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 2

Der Vorstand des Reitervereins und die von ihm bestellten oder zugelassenen Reitlehrer überwachen gemeinsam die Einhaltung der Reitordnung. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Reitordnung kann der Vorstand nach § 7,5 der Satzung für jeden Fall eine Buße bis zur Höhe von € 50,00 verhängen oder nach § 5 der Satzung verfahren.

A. Allgemeine Reitvorschriften

§ 3

Die Reitbahn in der Reithalle und die Reitplätze des RVD dürfen nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Vorstandes und höchstens auf die Dauer von drei aufeinander folgenden Monaten zulässig. Für diese Gastreiter gilt die Reitordnung in gleicher Weise wie für Mitglieder.

§ 4

Zur Förderung der reiterlichen Ausbildung sollte jeder Reiter mindestens einmal wöchentlich in der Bahn unter Anleitung eines Reitlehrers reiten. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Reitunterricht auch von fortgeschrittenen Reitern oder anderen Reitlehrern erteilt werden.

§ 5

Vorbestellungen von Vereinspferden und Privatpferden für Unterricht oder Ausritte sollen im Allgemeinen 24 Stunden vorher erfolgen.

§ 6

Über die Einteilung der Vereinspferde und Privatpferde zu den Reitstunden entscheiden die vom Vorstand bestellten Reitlehrer bzw. der Reitwart. Die Einteilung ist an der dafür

vorgesehenen Tafel in der Reithalle bekanntzugeben. Etwaige Beschwerden sind nachträglich an den Reitlehrer oder den Reitwart zu richten.

§ 7

Reitunterricht wird lediglich zu den Zeiten erteilt, die dem am schwarzen Brett ausgehängten Plan zu entnehmen sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder des Reitwartes.

§ 8

Der Reitsport verlangt eine zweckmäßige Kleidung. In Sonderfällen, zum Beispiel bei Turnieren oder Jagden sowie für bestimmte Reitabteilungen, kann der Vorstand Richtlinien für eine Vereinheitlichung des Reitanzuges ausgeben.

§ 9

Schäden an Pferden und Sattelzeug sind sofort nach Bekanntwerden dem Reitlehrer bzw. Reitwart zu melden. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung durch den Reiter zurückzuführen sind, haftet der Reiter.

B. Longieren

§ 10

Longieren von Pferden ohne Reiter ist nur auf den vom Vorstand festgelegten Plätzen gestattet. Können diese Plätze aus jahreszeitlichen oder witterungsbedingten Gründen oder aus Gründen der Bodenbeschaffenheit nicht benutzt werden, kann der Reitwart bzw. der Hallen- oder Platzwart diese Plätze für das Longieren sperren.

C. Voltigieren

§ 11

Die erste Ausbildung der jugendlichen Anfänger erfolgt durch Unterricht im Voltigieren. Die Teilnehmer werden je nach Ausbildungsstand zu besonderen Voltigiergruppen zusammengefasst. Die Zeiteinteilung ist dem Reitplan am schwarzen Brett zu entnehmen.

D. Reiten in der Bahn

§ 12

Beim Reiten in der Bahn sind, sofern nicht in der Abteilung nach den Weisungen des Reitlehrers geritten wird, folgende Regeln zu beachten:

- (1) Nur durch Disziplin aller Reiter ist in der Reitbahn die Ordnung gewährleistet, die für eine geregelte Arbeit von Reiter und Pferd unerlässlich ist. Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme auf Mitreiter und Pferde müssen hierzu erstes und oberstes Gebot sein.
- (2) Im Interesse aller Teilnehmer am Unterricht ist pünktliches Erscheinen zu Beginn der Reitstunde notwendig. Wer vor Beendigung der Stunde absitzen will, hat den Reitlehrer rechtzeitig vorher davon zu verständigen.
- (3) Vor Betreten und Verlassen der Bahn ist vernehmlich „Bitte Tür frei“ zu rufen, um die Mitreiter aufmerksam zu machen. Die Bandentür darf erst geöffnet werden, wenn sie durch den Reitlehrer oder ältesten Reiter mit der Bestätigung „Tür ist frei“ freigegeben worden ist.
- (4) Jeder, der die Reitbahn betritt, grüßt die bereits Anwesenden zuerst. Aus der Abteilung heraus wird nicht begrüßt.
- (5) Jedes Pferd, das an der Hand hinein- oder herausgeführt wird, muss die Bande mit seiner rechten Seite passieren, das heißt, der Führende geht stets links, wobei er den rechten Zügel ein wenig mehr anstehen lässt als den linken. Bei einfacher Trensenführung nimmt er die Zügel über den Kopf herab und ergreift die durch Zeige- und Mittelfinger geteilten Zügel eine Handbreit hinter den Ringen; die Zügelenden werden in die volle rechte Hand gelegt, Daumen auf den Zügeln. Bei Kandarenzümung oder bei eingeschnalltem Martingal bleiben die Zügel auf dem Halse liegen, die rechte Hand ergreift die Trensenzügel und teilt sie mit Zeige- und Mittelfinger eine Handbreit hinter den Ringen.
- (6) Zum Auf- und Absteigen sowie zum Nachsatteln sind bei Einzelreitern die Pferde stets in der Mitte der Zirkel, senkrecht zur langen Seite, aufzustellen. Abteilungen stellen sich in der Reitbahn zum Aufsitzen stets mit den Köpfen der Pferde an der Mittellinie, mit jeweils einer Pferdelänge Abstand und Front zur langen Seite auf.
- (7) Jeder Reiter kann auf der Hand reiten, auf welcher er mit seinem Pferd arbeiten will. Wenn mehr als fünf Pferde in der Bahn sind, wird auf einer Hand geritten, wobei der Reitlehrer oder ein erfahrener Reiter bestimmt, auf welcher Hand geritten wird.
- (8) Wenn in der Abteilung geritten wird, schließen sich alle in der Bahn befindlichen Reiter dieser an, nachdem sie ihre Pferde abgeritten haben. Sollte dies aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig sein, so kann in Ausnahmefällen der Reitlehrer den betreffenden Reiter von dieser Verpflichtung entbinden. Der einzelne Reiter hat sich in diesem Fall möglichst auf der entgegengesetzten Seite der Bahn zu bewegen und die Abteilung nicht zu stören. Die Abteilung hat immer Vorrang. Das Abteilungsreiten endet jeweils spätestens 5 Minuten vor Ende der Reitstunde. Anschließend können die Pferde noch 10 Minuten trocken geritten werden.
- (9) Im Schritt benutzen Einzelreiter den dritten oder vierten Hufschlag, das heißt in einer Entfernung von mindestens zwei bis drei Metern von der Bande, so dass Verletzungen durch Schlagen eines Pferdes ausgeschlossen sind.
- (10) Im Trabe und im Galopp weicht der auf der rechten Hand Reitende dem auf der linken Hand Befindlichen aus, sobald sich zwei Reiter auf neun Schritte Abstand nähern.

Wer auf dem Zirkel reitet, muss dem ganze Bahn Reitenden den Hufschlag frei machen, auch wenn er sich auf der linken Hand befindet.

- (11) Der Aufbau von Hindernissen und das Springen außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten bedürfen der Zustimmung aller Mitreiter. Für Unglücksfälle und Schäden, die bei Zuwiderhandlungen auftreten, haftet der betreffende Reiter.
Der Sprung wird stets durch ein „Bitte Sprung frei“ angekündigt. Der Sprung darf erst ausgeführt werden, wenn die Antwort „Sprung ist frei“ gegeben wurde.
Benutzte Hindernisse müssen nach Beendigung des Springens ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Platz geräumt werden; dabei dürfen keine Auflagen in der Bande stecken oder in der Bahn liegen bleiben.
- (12) Die Reiter sind verpflichtet, beim Springen sicherheitsgeprüfte Reitkappen zu tragen.
- (13) Während des Reitunterrichts sind Gespräche zwischen den Reitern zu unterlassen. Anweisungen und sachliche Korrekturen des Reitlehrers sind ohne Diskussion zu befolgen. Fragen an den Reitlehrer können nach dem Unterricht gestellt werden.
- (14) Jedem, der ein unbekanntes Pferd reitet, müssen etwaige Untugenden des Pferdes bekannt gegeben werden. Schlägern wird eine kleine rote Schleife in den Schweif geflochten.
- (15) Jeder Reiter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten für Ordnung und Sauberkeit in der Reitbahn zu sorgen.

E. Springen auf den Außenplätzen

§ 13

Springen über Hindernisse auf dem/ den Außen-Reitplätzen ist nur in Gegenwart des Reitlehrers gestattet. Zu beachten sind außerdem §12 ,11 und §12,12.

F. Zureiten von Privatpferden

§ 14

Abmachungen über das Zureiten von Privatpferden sowie über die dafür zu zahlende Vergütung sind von den Besitzern mit dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Reitlehrer zu treffen.

In Sonderfällen, für welche es jeweils einer Verständigung mit dem Vorstand des Reitervereins bedarf, ist der Pferdebesitzer berechtigt, auf seine Kosten einen anderen Reitlehrer oder fortgeschrittenen Reiter zum Bereiten seines Pferdes und zur Erteilung von Reitunterricht an ihn, seine Familienmitglieder oder Dritte heranzuziehen. Diese müssen jedoch ebenfalls Mitglied des RVD sein (siehe § 3).

G. Reiten im Gelände

§ 15

Ausritte auf Vereinspferden und Privatpferden im Rahmen des Unterrichts finden bei geeignetem Wetter und genügender Beteiligung statt, sofern es der Straßen- und Wegezustand erlaubt. Sie dürfen nur in Begleitung eines Reitlehrers, Bereiters oder einem vom Vorstand damit Betrauten durchgeführt werden. Seinen Anordnungen haben sich alle an dem Ritt Beteiligten zu fügen.

§ 16

Im Einvernehmen mit den Reitlehrern kann der Vorstand erfahrenen Reitern gestatten, auf bestimmten Vereinspferden ohne Begleitung im Gelände zu reiten, wenn die Reiter sich verpflichten, die Pferde schonend zu behandeln und die Forstbestimmungen einzuhalten. Die Haftpflicht als Tierhalter übernimmt der RVD. Der Reiter haftet für das ihm anvertraute Vereinsvermögen (siehe auch § 9)

§ 17

Der Reiterverein hat für seine Mitglieder die Erlaubnis erhalten, die Waldwege der staatlichen Forstverwaltung und der Gemeindeverwaltung bei Ausritten zu benutzen. Nicht erlaubt ist das Reiten außerhalb der Wege, sowie auf den markierten Fuß- und Wanderwegen des Albvereins. Grundsätzlich sollen nur öffentliche Wege benutzt werden. Bei feuchter Witterung sind von den Reitern solche Wege zu meiden, die durch die Pferdehufe aufgewühlt werden.

§ 18

Die Benutzung der Wald- und Gemeindegewege erfolgt auf eigene Gefahr. Von Seiten der Forst- oder Gemeindeverwaltung wird für einen durch die Wegebenutzung entstandenen Schaden an Personen oder Sachen keinerlei Haftung übernommen.

§ 19

Fußgänger haben auf Wald- und Gemeindegewegen Vorrang. Die Reiter sind verpflichtet, bei Begegnungen mit Fußgängern, sich „zu einem“ zu gruppieren.

§ 20

Wiesen und Felder, auch wenn sie abgemäht bzw. abgeerntet sind, dürfen nur in der Zeit vom 23. Oktober bis 23. April beritten werden und auch dann nur, wenn der Besitzer

eingewilligt hat. Eine Verletzung der Rechte des Eigentümers kann eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Ansprüche der Grundstücksbesitzer, die sich aus einem Nichtbeachten dieser Anweisung ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten des betreffenden Reiters.

§ 21

Galoppieren und scharfes Trabtempo auf harten Straßen sind wegen der damit verbundenen Gefahr für Pferd und Reiter verboten. Innerhalb des Ortes ist stets Schritt zu reiten. Die allgemeinen Verkehrsvorschriften sind zu beachten.

Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an müssen beim Reiten auf öffentlichen Verkehrsflächen an den Hinterfüßen des Pferdes Gamaschen mit Rückstrahlern angebracht werden, so dass diese für den nachfolgenden Verkehr sichtbar werden (§ 39 der Straßenverkehrsordnung).

§ 22

Beim Rasten hat jeder Reiter den Sattelgurt zu lösen. Warm gerittene Pferde dürfen nicht unmittelbar nach dem Absitzen und nicht mit zu kaltem Wasser getränkt werden.

§ 23

Verliert ein Pferd beim Geländerritt ein Eisen, so ist es, falls es nicht in der Nähe von einem Schmied beschlagen werden kann, möglichst auf weichem Boden nach Hause zu reiten.

§ 24

Beim Einrücken der Pferde in den Stall ist in der Reitbahn oder vor dem Stallgebäude abzusetzen, der Sattelgurt zu lockern und das Pferd mit hochgezogenen Bügeln in seine Box zu führen. Das Einreiten in den Stall ist verboten.

H. Vorbereitungen für die Teilnahme an reiterlichen Veranstaltungen

§ 25

Die Auswahl der vom Verein zur Teilnahme an reiterlichen Veranstaltungen, wie Turnieren, Jagden usw., vorgesehenen Pferde und Reiter obliegt dem Vorstand, bei Privatpferden im Einvernehmen mit dem Besitzer. Der Reitwart regelt zusammen mit dem Reitlehrer alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Reiter und Pferde für die Veranstaltung durchgeführt werden müssen. Auf Turnieren gewonnene Ehrenpreise stehen dem Reiter zu. Geldpreise erhält der Pferdebesitzer als Äquivalent für die entstandenen

Aufwendungen. An den darüber hinaus entstandenen Kosten sind die Reiter gegebenenfalls zu beteiligen.

Reiter, die auf Turnieren an Prüfungen der Kategorie A und B teilnehmen wollen, müssen im Besitz eines allgemeinen Reitausweises sein, der von der FN in Warendorf ausgestellt wird.

J. Unfallmeldungen

§ 26

Unfälle von Pferd und Reiter sind umgehend dem Vorstand zu melden.

Die Mitglieder des Reitervereins sind in beschränktem Umfang gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Über dem Umfang des Versicherungsschutzes gibt ein Merkblatt Auskunft, das am Schwarzen Brett aushängt.

K. Außen-Reitplätze

§ 27

Im Interesse der Erhaltung der Außenreitplätze und ihrer Grasnarbe können diese vom Vorstand zeitweilig gesperrt werden.

Das Weiden der Pferde auf den Turnierplätzen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.